CHECKLISTE: WAS MUSS/SOLL AN MEINEM HAUS GEMACHT WERDEN?

Dacheindeckung Raumaufteilung	
Dachstuhl Wände, Böden, Decken	
Wärmedämmung Treppen, Türen	
Dachausbau Bad, WC	
FASSADE/FACHWERKFREILEGUNG	
Sockel Putzerneuerung	
Wärmedämmung Anstrich	
Fenster, Haustür, Tor Mauerwerkstrockenlegung	j
HAUSTECHNIK	
Heizung, Warmwasser Strom, Gas, Wasser	
SONSTIGES:	
	-
the second secon	
PERSÖNLICHE ANGABEN	
Eigentümer/in:	
Adresse:	

Sie möchten sich an der Attraktivierung im Sanierungsgebiet beteiligen? Sie haben eine Immobilie innerhalb der Gebietsabgrenzung?

Sprechen Sie uns gerne an!

KONTAKT



Stadt Moringen

Herr Jettke

Bau- und Ordnungsamt

Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen

Telefon: 05554 202-64
E-Mail: jettke@moringen.de



DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Büro Hannover Schillerstraße 29/30, 30159 Hannover

Mareike.Wiese

Telefon: 0511 53098-27

E-Mail: mareike.wiese@dsk-gmbh.de



https://www.moringen.de/stadt-moringen/ wirtschaft-bauen-umwelt/umwelt/

Das Antragsformular und die kommunale Förderrichtlinie sind auf der Internetseite der Stadt Moringen erhältlich.

Stand 07/2024

gefördert durch:

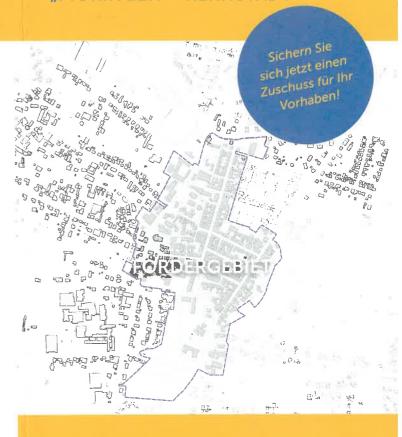






INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG IM SANIERUNGSGEBIET

"MORINGEN – KERNSTADT"



FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DES FÖRDERPROGRAMMS "LEBENDIGE ZENTREN"







SANIERUNGS- UND FÖRDERGEBIET

Das Sanierungsgebiet "Moringen – Kernstadt" ist 2023 in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder im Programm "Lebendige Zentren" aufgenommen worden. Dadurch besteht die Möglichkeit, auch private Vorhaben direkt zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden, die den Erhalt und Ausbau der Funktionalität der Kernstadt Moringen mit Nutzungsmischung und baukulturellen Qualitäten unterstützen.

Die Dauer der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf voraussichtlich 15 Jahre. Für die Dauer der Satzungsgültigkeit gilt das besondere Städtebaurecht gemäß § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Insbesondere gilt die Genehmigungspflicht von Maßnahmen an Grundstücken und Gebäuden gem. §§ 144, 145 BauGB.

WELCHE MASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Förderfähig sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung
- Verbesserung der Erschließung der Grundstücke und Herstellung barrierefreier Zugänge
- Schaffung von familien-, alters- und behindertengerechten Wohnungen
- · Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden
- · Planungsleistungen zur Vorbereitung der Maßnahmen

FÖRDERHÖHE

Die Vergabe der Mittel für öffentliche und private Vorhaben ist durch Gesetze und Richtlinien geregelt und wird durch die zuständigen Gremien der Stadt beschlossen. Die Möglichkeit der Förderung sowie die Höhe des Zuschusses (in der Regel bis zu 30 Prozent/max. 30.000 €, bei denkmalgeschützten Gebäuden bis zu 40 Prozent/max. 50.000 €) der förderfähigen Kosten (zzgl. der Baupreisindexsteigerung) sind abhängig von den vorgesehenen Maßnahmen und werden für jeden Einzelfall berechnet.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung

WIE LÄUFT DIE FÖRDERUNG AB?



 Beratungsgespräch mit der Stadt Moringen/DSK



- Antrag auf Förderung, Kostenvoranschläge einbringen (3 vergleichbare Angebote pro Gewerk)
- **3.** Evtl. Modernisierungsvoruntersuchung (bei umfassender Modernisierung durch Architekt)
- 4. Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zwingend vor Beginn der Baumaßnahme zur Regelung der Förderung (in Ausnahmefällen: vorzeitiger Maßnahmenbeginn)



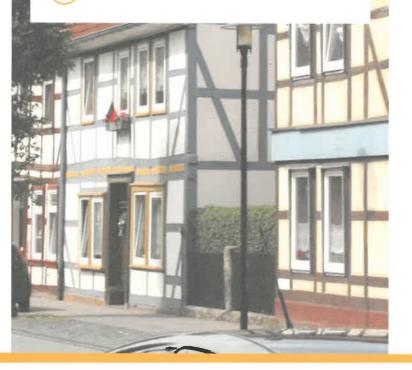
5. Prüfung und Genehmigungen Anträge auf sanierungsrechtliche, ggf. denkmalrechtliche und/oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen



6. Durchführung der Maßnahme



7. Abrechnung und Auszahlung



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER PRIVATEN BAUMASSNAHME

- Das zu modernisierende oder instand zu setzende Gebäude liegt innerhalb des f\u00f6rmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Moringen – Kernstadt"
- Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte und Personen mit eigentümergleicher Rechtsstellung
- Mit der Modernisierungsmaßnahme wurde noch nicht begonnen
- Mit der Stadt Moringen wird vor Maßnahmenbeginn ein Vertrag über die Durchführung und Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme geschlossen
- Weitere nicht vertraglich vereinbarte Maßnahmen sind vorab mit der Stadt Moringen abzustimmen
- Die geschätzten Kosten der beabsichtigten Maßnahme betragen mindestens 5.000 €
- Neubau, Grundstückserwerb oder "Luxusmodernisierungen" sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
- Die Baumaßnahmen müssen von Fachbetrieben durchgeführt werden
- Reine Instandhaltungsmaßnahmen können nicht gefördert werden
- Die beabsichtigten Maßnahmen entsprechen den Zielen der Sanierungsmaßnahme "Moringen – Kernstadt"

INDIREKTE FÖRDERUNG:

Einkommensteuerliche Begünstigung

Für Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes besteht bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auch die Möglichkeit, von Steuervorteilen gemäß §§ 7h, 10f Einkommensteuergesetz (EStG) zu profitieren. Um davon Gebrauch zu machen, muss vor Maßnahmenbeginn eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt Moringen abgeschlossen werden.